

BGer 2C_342/2025 vom 29. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_342_2025

FR: TF 2C_342/2025 du 29 janvier 2026

IT: TF 2C_342/2025 del 29 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin ist nach Einreichung der Beschwerde an das Bundesgericht verstorben. Verstirbt eine Partei während dem hängigen Verfahren, führt dies grundsätzlich von Gesetzes wegen zur Aussetzung des Verfahrens (Art. 6 Abs. 2 BZP [SR 273] i.V.m. Art. 71 BGG). Liegen jedoch höchstpersönliche, unvererbliche Ansprüche im Streit, hat der Tod der betroffenen Person die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens zur Folge. Ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG) besteht in einem solchen Fall nicht mehr (Urteil 2C_200/2024 vom 21. Juli 2025 E. 1.2.1; Verfügung 2C_85/2023 vom 31. März 2023 E. 2.2 f.).

E. 1.2

Eine Aufenthaltsbewilligung ist ihrer Natur nach höchstpersönlich und unvererblich. Ebenso höchstpersönlich ist der Anspruch, sich gegen die Verweigerung einer solchen Bewilligung zur Wehr zu setzen. Trägerin des Anspruchs ist ausschliesslich die Prozesspartei, die in eigener Person die Voraussetzungen erfüllt. Verstirbt sie, geht der Anspruch unter, womit das Verfahren wegen Entfallens des aktuellen und praktischen Interesses gegenstandslos wird (vgl. Urteil 2C_200/2024 vom 21. Juli 2025 E. 1.2.1).

E. 1.3

Der Rechtsstreit ist somit durch den Tod der Beschwerdeführerin gegenstandslos geworden und das Verfahren 2C_342/2025 ist als erledigt abzuschreiben (Art. 72 BZP i.V.m. Art. 71 BGG). Grundsätzlich wäre dafür der Instruktionsrichter als Einzelrichter zuständig (Art. 32 Abs. 2 BGG). Im vorliegenden Fall, in dem ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wurde, ist jedoch in Dreierbesetzung zu entscheiden (Art. 64 Abs. 3 BGG ; vgl. Urteil 6B_625/2021 vom 9. Dezember 2021 E. 2).

E. 2.1

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 72 BZP i.V.m. Art. 71 BGG). Es ist in erster Linie auf den mutmasslichen Prozessausgang abzustellen (BGE 142 V 551 E. 8.2). Im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ; vgl. Urteil 2C_200/2024 vom 21. Juli 2025 E. 2). Für die Frage einer Parteientschädigung und der unentgeltlichen Rechtspflege ist dennoch der mutmassliche Prozessausgang summarisch zu prüfen.

E. 2.2

Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wäre einzutreten, da die Beschwerdeführerin mit vertretbarer Begründung einen Bewilligungsanspruch nach Art. 50

Abs. 1 lit. a des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) geltend machte (Art. 42, Art. 82 lit. a, Art. 83 lit. c Ziff. 2

e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG; vgl. BGE 147 I 89 E. 1.1.1). Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde wäre nicht einzutreten (Art. 115 lit. b BGG): Die Beschwerdeführerin erhob im Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG keine Rügen, die nach der "Star-Praxis" zulässig wären (vgl. BGE 149 I 72 E. 3.1; 137 II 305 E. 2).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin rügte vor Bundesgericht zunächst eine Verletzung ihres Aufenthaltsrechts nach Art. 7 lit. d und lit. e FZA (SR 0.142.112.681) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a Anhang I FZA. Bei summarischer Prüfung wäre dieser Rüge kein Erfolg beschieden: Gemäss den Feststellungen des kantonalen Gerichts, die für das Bundesgericht verbindlich sind (Art. 105 Abs. 1 BGG), verfügten die Ehegatten über keinen beidseitigen Willen zur Ehegemeinschaft mehr, womit das Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführerin nach dem FZA dahingefallen ist (vgl. BGE 144 II 1 E. 3.1; 139 II 393 E. 2.1).

E. 2.4

Weiter rügte die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Art. 50 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 58a AIG. Die per 1. Januar 2025 in Kraft getretene Änderung von Art. 50 AIG hätte auf die Beurteilung des vorliegenden Falles keine Auswirkung, weshalb die Frage der anwendbaren Fassung offenbleiben kann. Strittig war einzig, ob die Beschwerdeführerin die Integrationskriterien (Art. 58a AIG) erfüllte.

Es trifft zu, wie die Beschwerdeführerin geltend machte, dass auch Integrationsbemühungen zu berücksichtigen sind, die erst nach der Trennung vom Ehepartner, aber noch während der Gültigkeitsdauer der aus der Ehe abgeleiteten Aufenthaltsbewilligung erfolgt sind (Urteil 2C_175/2015 vom 30. Oktober 2015 E. 3.2.3; vgl. 2C_16/2024 vom 30. April 2025 E. 5.2.2 i.V.m. 5.6.1-5.6.3; 2C_810/2016 vom 21. März 2017 E. 4.1). Nichtsdestotrotz erweist sich die vorinstanzliche Beurteilung in einer summarischen Würdigung als bundesrechtskonform: Die Beschwerdeführerin trat erstmals im Juli 2023 eine Arbeitsstelle an, erlangte erst im Dezember 2023 ein Deutschzertifikat (A1 schriftlich, A2 mündlich) und war per Februar 2024 erheblich verschuldet (Verlustscheine in Höhe von Fr. 45'513.35). Zudem war sie bis Ende September 2023 von der öffentlichen Sozialhilfe abhängig. Insgesamt erweist sich die Integration bei summarischer Prüfung als ungenügend, woran die Vorbringen der Beschwerdeführerin nichts zu ändern vermögen.

E. 2.5

Schliesslich rügte die Beschwerdeführerin sinngemäss eine Verletzung von Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 lit. c AIG, indem sie vorbrachte, eine Rückkehr in die Mongolei wäre für sie unzumutbar, weil damit die Gefahr verbunden sei, dass sie wieder in die Alkoholabhängigkeit abrutsche, was für sie lebensgefährlich wäre. Sie legte jedoch nicht substantiiert dar, inwiefern ein Rückfall in die Alkoholabhängigkeit nicht auch in der Mongolei behandelt werden könnte. Ein naheheilicher Härtefall, der einer Ausweisung im Wege stünde, ist damit in einer summarischen Beurteilung ebenfalls nicht zu erkennen.

E. 3.1

Demnach ist das Verfahren 2C_342/2025 umständehalber ohne Erhebung von Gerichtskosten als erledigt abzuschreiben. Eine Parteientschädigung ist aufgrund des mutmasslichen Prozessausgangs nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 und Abs. 3 BGG).

E. 3.2

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit in Bezug auf die Gerichts- und Parteikosten gegenstandslos und nur noch in Bezug auf die unentgeltliche Verbeiständung zu beurteilen. Diese setzt u.a. voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BGG). Die vorinstanzlichen Erwägungen ergaben ein klares Bild, wonach die Faktoren gegen eine erfolgreiche Integration jene dafür deutlich überwiegen. Die Beschwerdeführerin brachte nichts vor, das geeignet war, dieses Bild wesentlich zu verändern. Ihre Beschwerde war deshalb von vornherein aussichtslos. Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.